

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 23. September 1994

242. Stück

-
772. Verordnung: Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung in der HIV-Diagnostik und die bei der Vornahme von HIV-Tests einzuhaltende Vorgangsweise
773. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik
774. Verordnung: Änderung der Studienordnung Informatik
-

772. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung in der HIV-Diagnostik und die bei der Vornahme von HIV-Tests einzuhaltende Vorgangsweise

Auf Grund von § 6 Abs. 3 des AIDS-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 728, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen, Grundsätzliches

§ 1. (1) HIV-Screening-Tests sind Suchtests zur vorläufigen Feststellung des HIV-Status, die im Rahmen von Reihenuntersuchungen zB im Blutspendewesen, in der Plasmapherese und Labordiagnostik verwendet werden. Als HIV-Screening-Tests dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, bei denen eine automatisierte Detektion und Ergebnisdokumentation sowohl für HIV-1 als auch für HIV-2 Antikörper erfolgt.

(2) Bestätigungstests dienen der Bestätigung des Vorliegens einer HIV 1- oder HIV 2-Infektion, die durch einen HIV-Screening-Test festgestellt wurde. Solche Bestätigungstests sind zB der Western Blot oder der Immunfluoreszenz Test.

(3) Differenzierungstests dienen dem selektiven Nachweis von HIV 1- oder HIV 2-Antikörpern. Differenzierungstests dürfen nicht als HIV-Screening-Test oder Bestätigungstest eingesetzt werden.

(4) Schnelltests sind subjektiv ablesbare Tests, bei denen eine geringere Zuverlässigkeit zugunsten einer rascheren und weniger aufwendigen Durchführung in Kauf genommen wird. Sie dürfen nicht in der Routinediagnostik angewendet werden.

(5) Weitere Tests auf dem Gebiet der HIV-Serologie dienen nicht dem Screening sondern der Klärung ganz spezifischer Fragestellungen und sind einschlägig erfahrenen Labors, insbesondere HIV-Bestätigungslabors gem. § 6 Abs. 3 sowie Labors im universitären Bereich, vorbehalten.

Anwendungsbereich

§ 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Qualitätsprüfung der HIV-Diagnostika, die Qualitätssicherungsmaßnahmen für Labors sowie die Durchführung der Tests gelten nur für das diagnostische Vorgehen, insbesondere auch bei Blut- und Plasmaspendern.

Qualitätsprüfung der HIV-Diagnostika

§ 3. (1) In der HIV-Diagnostik dürfen nur solche Diagnostika verwendet werden, deren ausreichende Qualität vom Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut festgestellt wurde. Die Diagnostika sind vom Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut chargenweise zu prüfen und bei erwiesener Qualität freizugeben.

(2) Bei der Qualitätsprüfung ist auch die gleichbleibende Qualität der einzelnen Chargen zu beurteilen und es sind Belange der Qualitätssicherung, wie zB Dokumentierbarkeit der Testergebnisse, in die Beurteilung miteinzubeziehen.

(3) Das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut hat im Rahmen der Qualitätsprüfung auch festzustellen, für welchen Zweck das Diagnostikum geeignet ist.

(4) Das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut hat monatlich eine Aufstellung der freigegebenen HIV-Diagnostika unter Anführung der jeweils gültigen Kriterien für Sensitivität, Spezifität und Reproduzierbarkeit an die Labors, die HIV-Screening-Tests durchführen, bekanntzugeben.

Qualitätssicherungsmaßnahmen für Labors

§ 4. (1) Labors dürfen HIV-Screening-Tests durchführen, wenn sie spezifische Maßnahmen zur Qualitätssicherung setzen und in diesem Zusammenhang an den vom Klinischen Institut für Virologie an der Universität Wien durch-

geführten Ringversuchen regelmäßig und erfolgreich teilnehmen. Die Labors müssen in den Ringversuchen die gleichen HIV-Diagnostika und die gleichen Geräte wie im Routinebetrieb verwenden.

(2) Das Klinische Institut für Virologie an der Universität Wien hat dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Labors, die an den Ringversuchen teilnehmen, und das Ergebnis der Auswertung bekanntzugeben. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz veröffentlicht eine Liste der Labors, die erfolgreich an den Ringversuchen teilgenommen haben.

(3) Labors, die HIV-Screening-Tests durchführen, haben dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vierteljährlich für das abgelaufene Quartal die Zahl der getesteten Personen und die Zahl der nach einem Bestätigungstest positiv befundenen Personen, unter Wahrung der Anonymität der Getesteten, zu melden.

(4) Labors, die Bestätigungstests durchführen, sind verpflichtet, spezifische Maßnahmen, wie etwa die Teilnahme an internationalen Ringversuchen, zur Qualitätssicherung zu setzen. Sie haben dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vierteljährlich für das abgelaufene Quartal die Zahl der durchgeführten Bestätigungstests sowie die Zahl der davon positiv befundenen Personen, unter Wahrung der Anonymität der Getesteten, zu melden.

(5) Die Meldungen nach Abs. 3 und Abs. 4 haben jeweils bis zum 30. April für das erste Quartal, bis zum 31. Juli für das zweite Quartal, bis zum 31. Oktober für das dritte Quartal und bis zum 31. Jänner des Folgejahres für das vierte Quartal eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Durchführung der Tests

§ 5. Ist die Durchführung eines HIV-Tests vom Behandlungsvertrag nicht gedeckt, ist eine gesonderte Zustimmung der betreffenden Person einzuholen. Vor Einholung dieser Zustimmung ist sie eingehend über den Zweck des HIV-Tests und die Tragweite eines positiven Befundes, über die Arten der Infektionsmöglichkeiten mit HIV sowie die Verhaltensregeln zur Vermeidung einer solchen Infektion zu informieren.

§ 6. (1) Ergibt ein HIV-Screening-Test ein positives Ergebnis, ist der Test mit dem gleichen Diagnostikum zu wiederholen.

(2) Ergibt die Wiederholung ein negatives Ergebnis, ist der Test mit dem gleichen Diagnostikum ein zweites Mal zu wiederholen.

(3) Ergibt die erste Wiederholung nach positivem Erstbefund oder die zweite Wiederholung nach positivem Erst- und negativem Zweitbefund ein positives Ergebnis, hat das Labor einen Bestätigungstest durch ein HIV-Bestätigungslabor vornehmen zu lassen. Bestätigungslabors sind das Klinische Institut für Virologie an der Universität Wien, das Institut für Hygiene an der Universität Innsbruck, das Hygiene-Institut der Universität Graz, das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut und die Serodiagnostische Station der Dermatologischen Abteilung des Krankenhauses der Stadt Wien Lainz.

(4) Als Bestätigungstest sind zumindest zwei Tests, von denen einer der Western Blot sein muß, durchzuführen.

§ 7. Ein nicht durch einen Bestätigungstest verifizierter positiver HIV-Screening-Test darf nicht als positiver Befund mitgeteilt werden.

§ 8. (1) Ergibt der Bestätigungstest einen positiven Befund, ist der betreffenden Person durch einen Arzt im Rahmen einer eingehenden persönlichen Aufklärung und Beratung, welche auch die Arten der Infektionsmöglichkeiten sowie die Verhaltensregeln zur Vermeidung der Übertragung der Infektion umfassen, mitzuteilen, daß eine HIV-Infektion nachgewiesen wurde.

(2) Die eingehende persönliche Aufklärung und Beratung bei der Mitteilung des Vorliegens einer HIV-Infektion ist auf die jeweilige Situation der betreffenden Person abzustimmen. Dabei ist die erforderliche Vertraulichkeit zu gewährleisten.

(3) Zum Ausschluß einer Probenverwechslung ist an der betreffenden Person neuerlich eine Blutabnahme vorzunehmen und ein Bestätigungstest durchzuführen.

(4) Personen, bei denen ein Risikoverhalten vermutet wird, sind auch bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses über die Infektionsmöglichkeiten und die Verhaltensregeln zur Vermeidung einer HIV-Infektion zu informieren.

(5) Die eingehende persönliche Aufklärung und Beratung nach Abs. 2 sowie die Information nach Abs. 4 sind zu dokumentieren.

§ 9. (1) Auch in Notfallsituationen sind die jeweils in Betracht kommenden bestgeeigneten Diagnostika zu verwenden.

(2) Zusätzlich ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt in jedem Fall ein HIV-Screening-Test vorzunehmen. Weiters ist nach § 5 vorzugehen.

(3) Nach Vorliegen dieses Testergebnisses ist nach § 6 vorzugehen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Die in § 4 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Meldungen sind erstmals für das auf das Inkrafttreten folgende Quartal zu erstatten.

Krammer

773. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik (Studienordnung Byzantinistik und Neogräzistik), BGBl. Nr. 48/1978, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 245/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die aus Latein bzw. Griechisch abzulegenden Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und b UBVO, BGBl. Nr. 510/1988, die die Voraussetzungen für die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters bilden, können gemäß § 7 Abs. 1 UBVO durch Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 AHStG ersetzt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfungen bestehen aus je einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Bei Bedarf können Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreis der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis besitzen, ausgewählt werden.“

2. Die Überschrift zu § 4 entfällt und § 4 lautet:

„§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt in der Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 34 Wochenstunden.

(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Griechische Sprache des Mittelalters und der Neuzeit	14

b) Griechische Literatur- und Quellenkunde des Mittelalters und der Neuzeit	12
c) Geschichte, Kultur und Gesellschaft des Byzantinischen Reiches, des nachbyzantinischen und des neuzeitlichen Griechentums	8

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß bereits im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 5 lit. a und b genannten Fächern einschließlich der in Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu zehn Wochenstunden besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden dürfen.

(4) Die Lehrveranstaltungen aus den im § 6 Abs. 5 lit. e genannten Fächern dürfen schon im ersten Studienabschnitt besucht und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen darf bereits im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(5) Für ordentliche Hörer der Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik umfaßt der erste Studienabschnitt in den Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 1 Abs. 2), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 30 Wochenstunden.“

3. In § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 entfällt jeweils der letzte Satz.

4. Die Überschrift zu § 6 und der letzte Satz des § 6 Abs. 1 entfallen.

5. § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 lauten:

„(2) Der zweite Studienabschnitt umfaßt, sofern die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 38 Wochenstunden aus den in Abs. 5 lit. a bis e genannten Pflicht- und Wahlfächern.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfaßt, sofern die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik als zweite Studienrichtung gewählt wurde, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 26 Wochenstunden aus den in Abs. 5 lit. a und b genannten Pflicht- und Wahlfächern.

(4) Die Studienpläne haben Lehrveranstaltungen vorzusehen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele der Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird (§ 17 Abs. 2 lit. f AHStG).“

6. § 6 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der zweite Studienabschnitt umfaßt Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern:“

7. In § 6 Abs. 5 letzter Satz wird das Wort „inskribiert“ durch „absolviert“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Für ordentliche Hörer der Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik umfaßt der zweite Studienabschnitt in den Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 1 Abs. 2), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 24 Wochenstunden.“

9. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurde die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie nach Eigenart der Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen (§ 15 Abs. 5 AHStG).“

10. Dem § 10 wird folgender § 11 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten

§ 11. § 3, § 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 6, § 7 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 773/1994 treten mit 1. Oktober 1994 in Kraft.“

Busek

774. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Informatik geändert wird

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 524/1993 in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Informatik (Studienordnung Informatik), BGBl. Nr. 414/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Studienrichtung Informatik umfaßt folgende Studienzweige:

- a) Informatik,
- b) Angewandte Informatik.

Sie ist unter Bedachtnahme auf die im § 1 AHStG und im § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten:

(2) Der Studienzweig „Informatik“ ist an der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Universität Wien und an der Universität Linz einzurichten. Der Studienzweig „Angewandte Informatik“ ist an der Universität Klagenfurt und an der Universität Salzburg einzurichten.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

1. Im Studienzweig „Informatik“:
 - a) Mathematik und Theoretische Informatik;
 - b) Praktische Informatik;
 - c) Technische Informatik;
 - d) Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge.
2. Im Studienzweig „Angewandte Informatik“:
 - a) Mathematik und Theoretische Informatik;
 - b) Praktische Informatik;
 - c) Anwendungsfach der Informatik;
 - d) Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

(1) Pflichtfachgebiete:

1. Im Studienzweig „Informatik“:
 - a) Mathematik und Theoretische Informatik;
 - b) Praktische Informatik;
 - c) Technische Informatik;
 - d) Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge.
2. Im Studienzweig „Angewandte Informatik“:
 - a) Mathematik und Theoretische Informatik;
 - b) Praktische Informatik;
 - c) Anwendungsfach der Informatik;
 - d) Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge.“

4. § 6 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) Ordentliche Hörer der bisherigen Studienrichtung Informatik sind ab 1. Oktober 1994 ordentliche Hörer der Studienrichtung Informatik, Studienzweig Informatik.

(2) Ordentliche Hörer der Studienversuche „Angewandte Informatik“ und „Computerwissenschaften“ sind gemäß § 13 Abs. 7 AHStG berechtigt, ihr Studium nach den bisherigen Vorschriften zu vollenden oder unter Anwendung der §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 5 AHStG auf ein verwandtes ordentliches Studium überzugehen. Sie sind überdies berechtigt, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen.“

5. Dem § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmungen

§ 7. (1) § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 und § 7 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 774/1994 treten mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Die Verordnung über den Studienversuch Angewandte Informatik, BGBl. Nr. 314/1985, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 47/1991 tritt mit Inkrafttreten des Studienplanes für die Studienrichtung Informatik, Studiengang Angewandte Informatik, an der Universität Klagenfurt, spätestens aber mit 30. September 1995 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung für den Studienversuch Computerwissenschaften, BGBl. Nr. 482/1988, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 277/1993 tritt mit Inkrafttreten des Studienplanes für die Studienrichtung Informatik, Studiengang Angewandte Informatik, an der Universität Salzburg, spätestens aber mit 30. September 1997 außer Kraft.“

Busek